

Satzung

der Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich

über die Benutzung und Gebühren der Bürgerhäuser und der Schutzhütte vom 07.
Mai 2024

Vorbemerkung:

Die Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich besitzt folgende Gebäude als öffentliche Einrichtung, in denen die aufgeführten Räumlichkeiten und Nutzungsmöglichkeiten gegeben sind:

Bürgerhaus Oberehe

Saal	85 m ²
Küche	13 m ²
Kneipe	40 m ²

Bürgerhaus „Alte Schule“ Stroheich

Saal	75 m ²
Küche	8 m ²

Schutzhütte Oberehe-Stroheich

Mit nachstehender Satzung werden die Rechte und Pflichten für die Inanspruchnahme und die Höhe der Benutzungsgebühr festgelegt.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland- Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994; des Landesgesetz über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunal-abgabengesetz) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich im Mai 2024 wird folgende Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser sowie der Schutzhütte und die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1

1. Die Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich gestattet den örtlichen Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Nutzung der Räume und Einrichtungen in den Bürgerhäusern bzw. der Schutzhütte zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.
2. Die Bürgerhäuser stehen für folgende Veranstaltungen **nicht** zur Verfügung:
 - Disco

- Schulentlassfeiern

Grundsätzlich entscheidet die Ortsgemeinde je nach Nutzungsart ob zu diesem Zwecke eine Nutzungsüberlassung (Vermietung) gewährt wird.

§ 2

1. Rauchverbot in allen Räumlichkeiten der Bürgerhäuser
2. Bei der Nutzung sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung zu beachten.
3. Der Benutzungsvertrag für Jugendliche unter 18 Jahren ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der auch für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich ist.
4. Im weiteren als „Einheimische“ bezeichnete müssen den 1. oder 2. Wohnsitz in der Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich haben.

§ 3

1. Gebühren Schutzhütte: Einheimische = 30 Euro / Auswärtige = 60 Euro
2. Für die Benutzung der Bürgerhäuser bei Privatpersonen, die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in unserer Gemeinde haben, fallen folgende Gebühren an:

Saal/Küche und WC	je Tag	120,00 Euro
-------------------	--------	-------------
3. Für die Benutzung der Bürgerhäuser bei Privatpersonen, die Ihren 1. oder 2. Wohnsitz nicht in unserer Gemeinde haben, fallen folgende Gebühren an:

Saal/Küche und WC	je Tag	160,00 Euro
-------------------	--------	-------------
4. Kneipe (Oberehe)

	50,00 Euro Einheimische
	75,00 Euro Auswärtige

Kneipe mit Küche (Oberehe)

	90,00 Euro Einheimische
	120,00 Euro Auswärtige
5. Bei allen o.g. Veranstaltungen fallen zusätzliche Kosten für die Endreinigung an:

Kneipe, Küche und WC	50,00 Euro
Saal/Küche und WC	50,00 Euro
Kneipe und WC (Oberehe)	35,00 Euro

6. Gebühren- und nebenkostenfrei ist die Nutzung für (gemeindebezogene) z. B.:
- öffentliche Versammlungen
 - Sitzungen der Mitglieder oder Vorstände der Vereine und Gruppen
 - Seniorennachmittage
 - sonstige kulturelle Veranstaltungen

Bei den vorgenannten Gebühren sind alle Nebenkosten enthalten.

§ 4

1. Für jede Benutzung nach § 3 Nr. 1 bis 3 bedarf es eines **schriftlichen Benutzungsvertrags** zwischen der Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich und dem Benutzer. In diesem Vertrag werden Termin und Umfang der Benutzung festgelegt.
2. Das Anbringen von Plakaten, Bildern oder Sonstigem bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde.
3. Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden nach Terminabsprache **jedoch frühestens am Tag vor Beginn der Veranstaltung ausgegeben.**
4. Die Räumlichkeiten und WC sind im besenreinen Zustand zu übergeben.
5. Die Schlüssel sind nach Abnahme der Räumlichkeiten zurückzugeben. Die Abnahme erfolgt **am Folgetag** gemäß Absprache.

§ 5

1. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben.
2. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach 22.00 Uhr außerhalb des Gebäudes die Nachtruhe eingehalten wird. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten und Besucher, die die Veranstaltung verlassen sind darauf hinzuweisen, Lärmbelästigung durch Gespräche, Türeenschlagen etc. zu vermeiden.
3. Die Bestimmungen über allgemeine Sperrzeit (§ 9 GastVO) gelten sinngemäß und sind entsprechend zu beachten.
4. Die Räume in den Bürgerhäusern samt Inventar und Einrichtungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde nicht aus dem Gebäude entfernt werden.

5. Dekoration und besondere Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Gemeinde – Die Nutzung von Konfetti ist im Innen- und Außenbereich verboten! Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben o. ä. an Wänden, Decken und Böden ist untersagt.
6. Rettungs- und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
7. Die Zufahrt ist stets freizuhalten.

§ 6

1. Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung, die durch die Inanspruchnahme eintritt. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Beschädigungen oder sonstige Defekte umgehend der Gemeinde gemeldet werden. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden unmittelbar durch die Gemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.
2. Soweit Ersatzforderungen durch eine Haftpflichtversicherung des direkten Schuldners abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers ab dem Zeitpunkt, wenn die Versicherung bezahlt hat.

§ 7

1. Der Benutzer übernimmt der Gemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und aus der Veranstaltung und der damit verbundenen Anlage entstehen. Er hat auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen, dass zur Absicherung dieses Risikos eine auszureichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.
2. Der Benutzer übernimmt für die Zeit der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht.
3. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegenüber der Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.

§ 8

Für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung gelten im Übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung; des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumungsgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten anzuerkennen. Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu nennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anzuerkennen hat.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

54578 Oberehe-Stroheich, 07. Mai 2024
gez.

Dominik Kaiser
1. Beigeordneter

Hinweis:

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz –(GemO)- vom 31.01.1994 (GVBl. S. 152) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde (VG Gerolstein) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.: 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.